

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 72 (1980)

Heft: 4

Artikel: Vernehmlassung des SGB zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354981>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vernehmlassung des SGB zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Honegger

Am 13. November 1979 haben Sie uns den Entwurf des neuen Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen dafür. Unsere Vernehmlassung gliedern wir in zwei Teile. In einem ersten äussern wir uns mehr grundsätzlich zum Projekt und den einzelnen Komponenten, deren Abänderung für uns von prioritärer Bedeutung ist; in einem zweiten führen wir unsere Abänderungsanträge in numerischer Reihenfolge auf. (Hier wird lediglich der erste, allgemeine Teil der SGB-Vernehmlassung publiziert. Red.) Wir glauben, dass die ausformulierten Abänderungsanträge aus sich selbst verständlich sind und keiner detaillierter Begründung bedürfen. Wir wissen, dass Sie trotzdem jeden Vorschlag auf seine inhaltliche Aussage und seine Realisierbarkeit hin überprüfen lassen werden.

Grundsätzliches

Auch wenn wir eine Neufassung des überholten Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung als nötig erachten und anerkennen, dass der Gesetzesentwurf einige begrüßenswerte Neuerungen bringt, können wir eine gewisse Enttäuschung nicht verhehlen. Wir hätten erwartet, dass das neue Gesetz sozusagen als Teil eines Instrumentariums ausgestaltet worden wäre, das vor allem dem Ziel Vollbeschäftigung gedient hätte. Entgegen dieser Erwartung hängt der Entwurf weiterhin und überwiegend der Vorstellung nach, Arbeitslosigkeit sei vor allem individuelles Schicksal, dem mit Unterstützung begegnet werden könne. Nicht überwunden werden konnte auch die andere Vorstellung, es sei eben letztlich doch der Arbeitslose, der Schuld an seiner Situation habe und vielleicht noch Gefallen daran finden könnte. Über weite Teile kommt der Gesetzesentwurf deshalb fast einem «Misstrauensvotum» gegenüber den Arbeitnehmern gleich. Wir müssen akzeptieren, dass die Zeit wohl noch nicht dafür reif ist, die Arbeitslosenversicherung auch als Instrument der Strukturpolitik einsetzen zu wollen, obwohl die Bedrohung der Arbeitsplätze offensichtlich insbesondere in den zu erwartenden strukturellen Veränderungen unserer Wirtschaft liegt. Was wir aber nicht akzeptieren können ist, dass dem Arbeitnehmer dieser fehlende Veränderungswillen in Form kleinlicher Bestimmungen, die angeblich der Missbrauchsbekämpfung dienen sollen, angelastet wird. Wir möchten dazu beifügen, dass wir uns keinesfalls gegen alle Vorkehrungen wenden, die der Missbrauchs-

bekämpfung dienen könnten. Aber das Gesetz muss sich vorab am Normalfall orientieren. Dieser aber präsentiert sich wie folgt:

- Arbeitslosigkeit ist kein selbstgewähltes und selbstverschuldetes Ereignis der Betroffenen. Sie zeugt von einem Versagen der jeweils getroffenen wirtschaftspolitischen Massnahmen.
- Die Forderung nach einem Recht auf Arbeit der Arbeitnehmerschaft beinhaltet auch den Wunsch, arbeiten zu wollen.
- Nicht allen Gruppen unserer Bevölkerung sind die gleichen Chancen mitgegeben, sich im Kampf um einen Arbeitsplatz behaupten zu können. Ältere, Behinderte, weniger Qualifizierte, Labile und oft auch Junge haben es besonders schwer.

Das neue Gesetz muss deshalb vor allem Hilfe dafür bieten, dass jeder sein Los selber formen kann, und dass er dabei in seinem Wunsch nach Selbstverwirklichung auch in der Arbeit nicht eingeschränkt wird.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wird den endgültigen Gesetzesentwurf insbesondere auf die Anliegen hin überprüfen. Er muss sich bis zu diesem Zeitpunkt seine Entscheidungsfreiheit für oder gegen das Gesetz offenhalten.

Die Beiträge

Das Ziel der Beitragsgestaltung in einer Sozialversicherung muss das Erreichen einer möglichst hohen Solidarität zwischen den Bezüglern hoher und niedriger Einkommen sein. Die schon verfassungsmässig vorgegebene Plafonierung des beitragspflichtigen Einkommens schränkt diese Solidarität stark ein. Unverständlich wäre es aber, wenn sie einerseits dadurch noch mehr tangiert würde, dass die Beitragszahler der kleinsten Einkommensgruppen zwar der Beitragspflicht unterstellt werden, aber vom Leistungsbezug ausgeschlossen werden und andererseits über die freiwillige Versicherung bestimmte Gruppen ihr Risiko auf andere abwälzen können. Wir verlangen keine Beitragsbefreiung für Bezüglern von Kleinsteinkommen, erwarten aber, dass die Mindestgrenze des versicherten Verdienstes (Art. 24.1) äusserst niedrig angesetzt wird. Es ist auch sicherzustellen, dass alle Personen, die auf einem vollen Verdienst Beiträge entrichten, zum Beispiel Grenzgänger, auch in den Genuss von Leistungen kommen, sobald sie solche benötigen (Artikel 11.1c). Nach den gleichen Kriterien wie alle Unselbständigen sind auch die Heimarbeiter zu behandeln. Sodann beharren wir darauf, dass Selbständigerwerbende sich nicht individuell – und damit je nach Gefährdung – dem Schutz der Versicherung unterstellen können, sondern als Berufsgruppen zu wählen haben, ob sie der Versicherung und damit der Solidargemeinschaft angehören wollen

oder nicht (Art. 6.1a). Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, so sollte Selbständigen die Wahl zum Mit- oder Nichtmitmachen jedenfalls nur beim Inkrafttreten des Gesetzes und später immer nur bei der Neuaufnahme einer selbständigen Tätigkeit offenstehen.

Die Anspruchsvoraussetzungen und die Kontrollen

Wie wir bereits erläutert haben, gehen wir davon aus, dass jeder dem Gesetz Unterstellte nicht nur arbeiten muss, sondern auch arbeiten will. Es ist deshalb abwegig, davon auszugehen, jemand könne auch «freiwillig» in keinem Arbeitsverhältnis stehen (Artikel 13.a). Der Gesetzgeber hat nicht zu prüfen, warum jemand eine Stelle verloren hat, er hat nur festzustellen, ob ein Stellenloser sich um einen Arbeitsplatz bemüht. Dabei muss der Stellensuchende auch frei sein, ein Angebot ausschlagen zu dürfen, sofern es berechtigten Anforderungen nicht entspricht. Der Begriff der «Zumutbarkeit» ist deshalb im Gesetz zu umschreiben, und zwar so, dass diesen berechtigten Wünschen Rechnung getragen wird (Art. 18.1). Das Recht auf Arbeit darf auch nicht zu einem Recht nur für solche, die der Existenzmittel unmittelbar bedürfen, umfunktioniert werden, wie das im Gesetz vor allem für Frauen, die nach einer Erwerbspause wieder in den Arbeitsprozess zurückkehren möchten, getan wird (Art. 17.2). Die Freiheit der Wahl eines Arbeitsplatzes darf auch nicht mit finanziellen Strafsanktionen, die einem Entzug der Existenzgrundlage gleichkommen, eingeschränkt werden. Eine stufenweise Reduktion der Taggelder kommt einer solchen Sanktion gleich (Art. 23.2). In diesen Fragen ist der Schweizerische Gewerkschaftsbund nicht dazu bereit, irgendwelche Kompromisse einzugehen. Wir verlangen, dass unsere entsprechenden Vorschläge vollumfänglich erfüllt werden.

Ähnliche Überlegungen müssen wir bezüglich derjenigen Kontrollen anbringen, die entweder als schikanös oder als unsinnig empfunden werden können. Für das Festhalten an der Stempelkontrolle trifft beides zu (Art. 19.3). Mit dieser Massnahme soll ja nur erreicht werden, dass das Arbeitsamt ihm allenfalls die Adresse eines Arbeitgebers vermitteln kann, mit Aussicht auf Anstellung. Dazu genügt aber, dass ein Arbeitsloser zu bestimmten Zeiten erreichbar ist und eventuell für ein Vorsprechen beim Arbeitsamt eingeladen werden kann. Die Hilfestellung des Arbeitsamtes ist das Wichtige und nicht die Kontrolle. Und diese Hilfestellung ist umso wichtiger, je unbeholfener ein Arbeitsloser sich der neuen Situation als Stellensuchender ausgesetzt sieht. Es ist deshalb auch unsinnig, von allen im gleichen Masse und ohne Beachtung der vorhandenen Möglichkeiten, Nachweise eigenen Bemühens zur Stellenfindung zu verlangen. Hier ist eine auf den einzelnen Betroffenen abgestimmte Hilfs- und Beratungstätigkeit vonnöten, die allenfalls bis zum An-

drohen von Sanktionen bei Nichtbefolgen von Pflichten (Art. 19 und 31) gehen kann.

Die Leistungen

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass wir ein stufenweises Absinkenlassen der Taggelder entschieden bekämpfen werden. Wir lehnen aber auch die Stufung der Bezugsdauer je nach Beitragsdauer ab (Art. 28.2). Es ist nicht einzusehen, warum ein junger Arbeitnehmer, ein Fremdarbeiter oder ein Selbständiger, der ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist, oder auch eine Frau, die nach einer Betreuungsphase für Kinder wieder einem Erwerb nachgeht, zum Beispiel im Falle einer Betriebsschliessung nach sieben Monaten Arbeit anders behandelt werden soll, als ein Arbeiter, der vom gleichen Schicksal erst nach achtzehn Monaten betroffen wird.

Aus einer vergangenen Epoche scheint uns der Vorschlag zu stammen, die Taggelder in der Höhe für Personen mit Unterhaltungspflichten und für Personen ohne solche anders gestalten zu wollen (Art. 23.1). Wir beharren auf einem Einheitssatz von 80 Prozent des versicherten Verdienstes, wie das in allen andern Sozialwerken der Fall ist. Zusätzlich sollten aber die vorher bezogenen Familienzulagen ungeschmälert ausgerichtet werden, da sich ja an der Ausgangslage, die zur Zusprechung dieser Zulagen geführt hat, bei Eintritt einer Arbeitslosigkeit nichts ändert.

Nicht einsichtig ist sodann, warum ein Arbeitnehmer, der eine Ersatzarbeit zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit annimmt, nicht Anspruch auf den vollen früheren Lohn haben soll (Art. 26.3). Die Annahme solcher Ersatzarbeit sollte ja so attraktiv wie möglich gemacht werden, spart sie doch letztlich auch Kosten für die Arbeitslosenversicherung. Noch befremdender aber wirkt die Bestimmung, wonach ein Arbeitnehmer, der eine Ersatzarbeit annimmt, für bereits geleistete Arbeit nicht voll entschädigt werden soll, wenn er von seiner Freiheit Gebrauch macht, eine ihn nicht befriedigende Arbeit aufzugeben (Art. 26.5). Wir bestehen auf einer Änderung dieser Bestimmungen.

Der ungekürzte Lohn sollte einem Arbeitnehmer auch bei Kurzarbeit und beim Bezug von Schlechtwetterentschädigung zustehen (Artikel 35 und 47). Beide Massnahmen liegen vorab im Interesse der Arbeitgeber und der Arbeitslosenversicherung und erst in zweiter Linie in jenem des Arbeitnehmers (Kurzarbeit ist besser als Entlassung). Aus diesem Grunde enthält das Gesetz ja auch Bestimmungen gegen den Missbrauch in diesem Bereich. Und selbst das zwar nicht haltbare, aber doch immer wieder vorgebrachte Argument, eine Lohnkürzung sei nötig, um den Anreiz zur Wiederaufnahme von Arbeit zu schaffen, spielt hier offensichtlich nicht, da der Arbeitnehmer nicht einmal die Möglichkeit hat, den Entscheid zur Wiedereinführung der normalen Arbeitszeit zu beeinflussen.

Erwähnt sei unter diesem Kapitel schliesslich noch, dass der vorgesehene Ausschluss zum Bezug von Entschädigungen bei Kurzarbeit infolge «üblicher» Betriebsschwankungen (Art. 34.1b) eine Schmälerung heutiger Rechte bedeuten würde und zur Folge hätte, dass in solchen Fällen zur unbilligen Massnahme der vorübergehenden Entlassung geschritten würde.

Die Koordination mit andern Sozialversicherungen

Es scheint Mode geworden zu sein, in jedem neuen Gesetz irgendwo festzuhalten, man fühle sich der Koordination unter den Sozialwerken verpflichtet. Verwirklicht aber wird dieses Postulat kaum. Nun gehen wir zwar durchaus mit den Verfassern des vorliegenden Entwurfs darin einig, dass dieses Gesetz nicht das Zusammenspiel unter allen Einrichtungen regeln kann. Was es aber kann, und was wir unbedingt verlangen, ist die Koordination des Leistungsrahmens dieses Gesetzes mit den Berührungspunkten der andern. Im Bereich der Kurzarbeit scheint dies gelungen zu sein. Bei Ganzarbeitslosigkeit aber werden die störendsten Lücken, nämlich jene im Verhältnis zur Krankenversicherung, nicht geschlossen. Der vorgeschlagene neue Artikel 12, Absatz 1 *bis* des KUVG ändert kaum etwas am heutigen Zustand. Wir erwarten hier ein ganz entscheidendes Umdenken. Das kann aber nur darin bestehen, dass sich die Arbeitslosenversicherung ihrer Aufgabe sozusagen als Ersatzarbeitgeber bewusst wird, da sich ja am Status des Arbeitnehmers im Zustand der Arbeitslosigkeit überhaupt nichts ändert. Aus diesem Grunde verlangen wir, dass die Arbeitslosenversicherung jene Verpflichtungen des Arbeitgebers übernimmt, die letzterem im Obligationenrecht bezüglich Lohnfortzahlung übertragen sind. Auf dieser Grundlage liesse sich dann auch eine akzeptable Lösung bezüglich der Weiterführung der Krankengeldversicherung finden.

Ähnlich verhält es sich mit dem Koordinationsproblem zur AHV und IV, das in erster Linie eine Frage der Prämienzahlung ist. Da wir einerseits verhüten wollen, dass Prämien von einem Sozialwerk in ein anderes verschoben werden, und wir die Prämienzahlung andererseits nicht dem Arbeitslosen anlasten können, der ja schon eine Lohneinbusse erleidet, schlagen wir ein prämienfreies Aufaddieren des anwartschaftlichen Guthabens in diesen Werken vor, was im übrigen keine Neuerung im AHV-System darstellt, wenn wir an das Aufaddieren der generell reduzierten Prämien der Selbständigen in diesem Versicherungszweig denken.

Die Verwaltungsrechtspflege

Fast wären wir versucht gewesen, einige Ausführungen zur vorgesehenen Verwaltungsrechtspflege dem Kapitel «Koordination»

anzufügen. Auch hier wird nämlich immer wieder darüber gesprochen, es sollten im Hinblick auf eine dem Bürger verständliche Praxis für alle Sozialwerke einheitliche Bestimmungen geschaffen werden. Immer wieder aber werden in neuen Gesetzen «eigenständige» Regelungen gefunden, und zwar auch dort, wo nichts spezielles zu regeln ist. Das ist auch beim vorliegenden Entwurf der Fall. So ist der Artikel über die Rekursbehörden (Art. 103) anders gefasst als der entsprechende AHV-Artikel, und das Beschwerdeverfahren (Art. 106.3) unterscheidet sich von jenem der anderen Sozialversicherungszweige. Andere Artikel sind nur schwer verständlich. Es scheint beispielsweise, dass im Fall einer Verfügung durch eine kommunale Behörde nicht weniger als vier Beschwerdeinstanzen zum Zuge kommen können. Damit aber würde ein Verfahren ungebührlich verlängert und der Forderung nach rascher Erledigung wäre ein Schnippchen geschlagen. Wir möchten deshalb anregen, dass einerseits unsere entsprechenden Änderungsvorschläge übernommen werden und andererseits eine Überprüfung aller entsprechenden Artikel mit Blick auf Vereinheitlichung durchgeführt wird.

Die Organisation

Anlässlich der seinerzeitigen Formulierung des Verfassungsartikels zur Arbeitslosenversicherung wurde immer wieder versichert, man brauche die Gewerkschaftskassen zur Mitarbeit im Rahmen der Neuordnung, da sich ihre Arbeit über Jahrzehnte vorbildlich bewährt habe. Leider stellen wir jetzt fest, dass im Entwurf diese Mitarbeit sehr klein geschrieben wird. Über die Vermittlungstätigkeit unserer Kassen wird überhaupt nichts festgehalten, obwohl unsere Kassen dies zu ihren vornehmsten Aufgaben zählen, auf die sie keinesfalls verzichten werden. An anderer Stelle (Art. 83.3) wird ausdrücklich festgehalten, den öffentlichen Kassen könnten auch Sonderaufgaben zuerkannt werden, zu denen unsere Kassen nicht beigezogen würden. Wir müssen uns gegen solche Beschneidungen unserer Arbeit wehren und erwarten, dass unsere diesbezüglichen Anträge vollumfänglich übernommen werden. Sie zeigen nichts anderes, als dass die Gewerkschaftskassen gewillt und auch dazu bereit sind, eine gute Arbeitslosenversicherung nicht nur zu fordern, sondern auch zum guten Gelingen beizutragen.

Die Präventivmassnahmen

Mit dieser Feststellung möchten wir zum Schluss unserer Stellungnahme kommen. Absichtlich haben wir dabei das Kapitel «Präventivmassnahmen» zuletzt aufgeführt. Dieses Kapitel zeigt nämlich, dass dem Gesetz auch Gedanken zugrundeliegen, wie wir sie im Eingangskapitel dargelegt haben. Auch die Regelung des Ferien-

anspruchs für Arbeitslose duetet in diese Richtung. Das gleiche gilt für die vorgesehene Auszahlung von Insolvenzenschädigungen bei Konkurs eines Arbeitgebers. Nur bleiben diese begrüssenswerten Neuerungen gerade im Bereich der Präventivmassnahmen im guten Ansatz stecken. Die entsprechenden Leistungen werden immer erst dann ausgerichtet, wenn die Arbeitslosigkeit sozusagen die Tür ins Haus schon geöffnet hat, während ihr doch vorausblickend entgegengetreten werden sollte, wie wir das im Kapitel «Grundsätzliches» anführen. Als unerlässlich erachten wir es, dass vorausschauende Prävention zumindest dann betrieben werden muss, wenn es darum geht, im Zusammenhang mit regionalen Wirtschaftshilfeprogrammen kollektive Massnahmen zu treffen, die der Schaffung neuer beruflicher Qualifikationen in der betreffenden Region dienen (Art. 62). Sodann sollen Präventivleistungen nicht nur an Versicherte ausgerichtet werden, deren Vermittlung «aus Gründen des Arbeitsmarktes» (was heisst das?) unmöglich oder stark erschwert ist (Art. 61), sondern zum Zwecke der Verbesserung ihrer Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Das gilt insbesondere für Personen, die nach Erfüllung von Erziehungs- und Betreuungspflichten wieder ins Berufsleben einsteigen wollen. Wir messen unseren Anträgen im Bereich der Prävention ganz besonderes Gewicht zu, können sie doch dem Gesetz einen wirklich fortschrittlichen Inhalt geben.

Wer wirksam Vorbeugung betreiben will, muss eine umfassende Kenntnis der zu erwartenden Krisensymptome haben. Das gilt auch für den Bereich des Arbeitsmarktes. Es genügt deshalb keinesfalls, vorzusehen, dass die Arbeitslosenversicherung allenfalls auch Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktforschung sprechen könne (Art. 76). Wir erwarten diesbezüglich ganz andere Schritte und verlangen einmal mehr die Schaffung eines Instituts zur Arbeitsmarktforschung und eine klare Verpflichtung der Arbeitgeber, diesem Institut gegenüber die nötigen Angaben über die Zu- und Abgänge an Arbeitsplätzen zu machen.

Schlussbemerkung

Immerhin lassen uns die positiven Aspekte des Gesetzesentwurfs, wie wir sie oben zum Teil aufgezeigt haben, hoffen, dass auch unsere weitergehenden Anträge ein positives Echo finden werden. Wir sind davon überzeugt, sehr geehrter Herr Bundesrat, dass Sie in diesem Geiste unsere Anträge und Anregungen prüfen und auch weitgehend berücksichtigen werden. Dafür danken wir Ihnen und grüssen Sie freundlich und mit vorzüglicher Hochachtung.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund
28. Februar 1980